

## Interview mit den Autoren „Das aktuelle Vorsorge-Handbuch“

*Es werden manche Begriffe wie Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Patiententestament in verschiedenen Variationen gebraucht und unscharf genutzt. Können Sie unseren Lesern einen knappen Überblick geben?*

Die Vorsorgevollmacht betrifft die Bevollmächtigung in allen bzw. in einzeln ausgewählten Lebensbereichen wie Vermögen, Gesundheit und Aufenthaltsbestimmung. Sie regelt die Vertretung durch die privatautonome Vorwegnahme im Betreuungsfall. Da die konkrete Feststellung des Betreuungsfalls, d.h. der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers, nicht unproblematisch und der Eintritt ungewiss ist, werden Vorsorgevollmachten unbedingt und unbefristet erteilt. Das birgt naturgemäß ein Verwendungsrisiko und macht eine ergänzende Beratung zur Verwahrung bzw. Aushändigung der Vorsorgevollmachten erforderlich.

Patientenverfügung und Patiententestament werden weitgehend synonym verwendet. Sie stellen die Dokumentation des vorweggenommenen Patientenwillens dar für spezifische ungewisse Behandlungssituationen in der Zukunft. Anwendung finden sie grundsätzlich immer dann, wenn die Betroffenen selber nicht (mehr) in der Lage sind, ihren Willen im Hinblick auf die medizinisch indizierte Behandlung zum Ausdruck zu bringen. Insofern empfiehlt es sich, den vorweg genommenen Willen möglichst detailliert zum Ausdruck zu bringen. Hierbei sollten konkrete Behandlungssituationen und die darauf bezogenen gewünschten Behandlungsmaßnahmen beispielhaft dargelegt werden. Da diese auch das in Kauf genommene Risiko des Todes berücksichtigen, werden sie im Hinblick darauf als Patiententestament bezeichnet.

*Ihr Buch nennen Sie „Das aktuelle Vorsorge-Handbuch“ und es beginnt mit der Aufnahme des Status quo („Aktuelle Lebenssituation“). Erfreulich wird hier nicht ein Baustein wie die Patientenverfügung herausgegriffen und allein behandelt, sondern der große Zusammenhang hergestellt. Unsere Leser sind vorwiegend freiberufliche Ärzte. Was sollten sie in einer „aktuellen Berufssituation“ alles aufnehmen?*

Zu der aktuellen Berufssituation sind die privaten Daten der aktuellen Lebenssituation entsprechend zu ergänzen. Insbesondere sollten Informationen festgehalten werden zu folgenden Punkten:

- Praxisräume
- Eigentumsverhältnisse
- Mietverträge
- Darlehensverträge

- Leasingverträge
- Versicherungen, Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Krankentagegeldversicherung etc.
- Arbeitsverträge
- Bankverbindungen
- Steuerberater
- Gesellschaftsverträge
- Arztregistereintrag
- KV-Bescheide der letzten vier Quartale
- Vertreterregelungen
- Vermögensanlagen im Hinblick auf steueroptimale Gestaltungen

*Empfehlen Sie alle Dokumente und Kopien zentral in einem Ordner zu sammeln?*

Grundsätzlich ist eine zentrale Verwaltung aller Unterlagen sinnvoll. Diese kann auch in berufliche und private Unterlagen getrennt werden. Dann sollten aber Überschneidungen, z.B. wenn ein Kredit für die Arztpraxis auf dem Wohnhaus des Arztes abgesichert ist, durch Querverweise transparent gemacht werden.

*Manche Freiberufler sind misstrauisch gegenüber Partnern und Angehörigen. Gibt es bei Vorsorge-Gestaltungen Empfehlungen für „sichere Wege“?*

Hier ist die Installation von Kontrollinstanzen zu empfehlen. Diese können in Form von Kontrollbevollmächtigungen erfolgen, die bei wesentlichen Entscheidungen wie z.B. der Vertreterauswahl für die Arztpraxis, die Praxisveräußerung oder die Veräußerung von Immobilienvermögen, eingebunden sind. Darüber hinaus empfehlen sich Handlungsanweisungen an die Bevollmächtigten in Form von Geschäftsbesorgungsverträgen. Diese binden die Bevollmächtigten zum einen im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis kann zum anderen eine Beschränkung der Vertretungsvollmacht ebenfalls in der Vorsorgevollmacht zum Ausdruck gebracht werden.

*Freiberuflich tätige Ärzte sind in einer Einzelpraxis oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Gemeinschaftspraxis) tätig. Welche Vorkehrungen für den Fall des Ausfalls eines Partners – längere Zeit oder durch Tod – empfehlen Sie Ärzten in einer Partnerschaft?*

Hier bedarf es gesellschaftsvertraglicher Regelungen im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustverteilung bei länger-

fristigen Ausfällen eines Partners, Regelungen zur Absicherung längerfristiger Verdienstauffälle, Vertreterregelungen und Regelungen für den Fall des Ausscheidens eines Partners unter besonderer Berücksichtigung des Erbfalles.

*Und was sollte der Einzelkämpfer tun, damit nach einem Unfall mit monatelangem Klinikaufenthalt die Praxis nicht tiefgreifenden Schaden nimmt?*

In die Vollmacht kann die Vertretungsbefugnis zur Bestellung eines ärztlichen Vertreters auf Empfehlung von Ärztekammer oder Kassenärztlicher Vereinigung aufgenommen werden. Auch hier empfehlen sich konkrete Handlungsanweisungen/Empfehlungen an die Bevollmächtigten. Darüber hinaus ist die Absicherung des krankheits-/unfallbedingten beruflichen Ausfalls über entsprechende Versicherungen zu prüfen.

*Raten Sie zu notariellen Beurkundungen?*

Die notarielle Beurkundung ist zwar rechtlich nicht in jedem Fall zwingend, in der Regel ist sie aber sinnvoll im Hinblick auf Rechtssicherheit bzw. Rechtsschein.

Die höheren Kosten einer Beurkundung lassen sich unter anderem dadurch rechtfertigen, dass eine beurkundete Vollmacht von Banken, die im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich oft nur ihre eigenen Vollmachtsvordrucke akzeptieren, anerkannt wird. Auch für eine Immobilienübertragung oder gegebenenfalls zu einer Gesellschaftsanteilsübertragung kann eine notariell beurkundete Vollmacht erforderlich sein. Die Beurkundung stellt immer auch die implizite Feststellung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers durch den Notar dar und gewährleistet somit die nur schwer zu widerlegende Vermutung der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung.

*Wenn ein Rechtsanwalt oder Notar mit der Beratung bzw. Beurkundung beauftragt werden soll, welche Vorbereitung empfehlen Sie Ärzten vor dem ersten Beratungstermin?*

Für eine Erstberatung zur Vorsorgeplanung wäre grundsätzlich eine grobe Zusammenstellung der Vermögensverhältnisse getrennt nach Aktiva und Passiva, sämtlicher unter 2.) aufgeführter Verträge sowie der engeren Familienverhältnisse (Partner, Kinder, Eltern) empfehlenswert.

*Sie sprechen die persönliche Beratung in einem Gespräch an. Könnten Ärzte sich auch schriftlich und telefonisch beraten und Texte entwickeln lassen?*

Eine persönliche Beratung sollte immer die Grundlage für eine anschließende schriftliche oder telefonische Beratung darstellen. Bei guter Kenntnis der beruflichen/privaten Lebenssituation des Mandanten ist eine telefonische Beratung oder der Entwurf von Texten in Form von Verträgen, Vollmachten etc. natürlich möglich.

*In welchen Abständen empfehlen Sie eine Prüfung der Aktualität der Vorsorge-Dokumente?*

Eine feste Regelung der Überprüfung der Vorsorgedokumente nach Zeitintervallen dient der Sicherheit. Es empfiehlt sich nach ca. jeweils zwei Jahren oder anlassbezogen dann, wenn wesentliche Veränderungen in der Praxisorganisation oder Lebenssituation anstehen sollten oder Gesetzesänderungen bekannt werden. Sie ist rechtlich jedoch nicht zwingend.

### **Peter Depré**

Rechtsanwalt Peter Depré ist seit 1982 als Rechtsanwalt zugelassen und als Fachanwalt für Insolvenzrecht, für Bank- und Kapitalmarktrecht und als Wirtschaftsmediator (cvm) in der von ihm gegründeten Depré RECHTSANWALTS AG mit Sitz in Mannheim tätig.

Er ist Vorsitzender und Gründungsmitglied des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e. V. (ZIS) und Mitherausgeber der Zeitschrift Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung (KSI).

